

## Die Siedlungen namens Seibersdorf

Ein Beitrag zur steirischen Dorfgeschichte

Von Dr. Otto Lamprecht

In unserem Lande gibt es heute zahlreiche Siedlungen, die einen gleichen oder ähnlichen Ortsnamen tragen und deren Geschichte allein schon darum in der Vergangenheit schwer auseinanderzuhalten ist. Wohl besitzen wir in Zahns „Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter“ ein vorzügliches Hilfsmittel hiefür, aber seine Angaben sind nicht immer absolut zuverlässig. Sie bedürfen daher einer fachkundigen Nachprüfung, vor allem in bezug auf die richtige Einreihung des historischen Quellenmaterials unter die aufgeführten Orte. Besonders aber dann, wenn im Lande mehrere Orte von gleicher moderner Ortsbenennung vorhanden sind, da ja Zahn in solchen Fällen bei der Abfassung seines Ortsnamenbuches keine Spezialuntersuchungen für die richtige geographische Zuordnung des einschlägigen historischen Quellenmaterials vornehmen konnte und so Irrtümer unvermeidlich geworden sind. Ihre nachträgliche Behebung ist aber für die Heimatkunde unseres Landes unerlässlich, soll diese uns auch eine richtige Kunde über Entstehung und Geschick unserer steirischen Dörfer und ihrer Bewohner bieten können.

Eine solche Nachprüfung des von Zahn in seinem Ortsnamenbuche unter jedem einzelnen steirischen Ort verzeichneten historischen Nachrichtestoffes ist nun nur im Wege über die Grundherrschaftsgeschichte jeder Siedlung möglich. Man wende nicht ein, was geht uns heute noch die Grundherrschaft an, sie ist vor gerade hundert Jahren endlich abgeschafft und dadurch der steirische Bauer gottlob ein freier Mensch geworden. Richtig, aber die Geschichte der Grundherrschaft eines Dorfes ist das einzige Mittel, um die Bausteine zu seiner und seiner Bauern Geschichte überhaupt in die Hand zu bekommen und daraus erst deren Darstellung formen zu können. Bei gleichbenannten Siedlungen aber bietet sie überhaupt die alleinige Möglichkeit, solche Orte in der Vergangenheit unterscheiden und die historischen Nachrichten über einen von ihnen auch richtig aus dem Wust der Überlieferung herausfinden zu können. Das Beispiel jener steirischen Dörfer, die nach Siegfried und Sibot genannt sind, soll dies veranschaulichen.

Beginnen wir in der Nordoststeiermark. Hier liegen um Hartberg zwei Dörfer sehr ähnlichen Namens: Sebersdorf an der Safen südlich von Hartberg und Seibersdorf am Stammbach nördlich Hartberg. Ersteres soll nach Zahn (ONB, 456) 1355 Seyfridstorf geheißen haben, was schon rein sprachlich unmöglich erscheint, da alle späteren Ortsnamenformen

dieses Dorfes Severs-, Sewers- und Sebersdorf lauten. Posch dagegen behauptet<sup>1</sup>, das Seyfridstorf von 1355 gehöre zu Seibersdorf nördlich Hartberg, das eine Gründung Seifrieds von Kranichberg sei und ursprünglich an einem See gelegen habe. Darum werde es auch 1371 Sefricztorf bei dem See genannt. Zahn (ONB, 458) hinwiederum bezieht gerade dieses Sefricztorf auf Seibersdorf nördlich Hartberg. Von Sebersdorf dagegen behauptet Posch, es sei eine Gründung Sigibotos von Ennstal<sup>2</sup> und daher identisch mit dem Sibotsdorf von 1190<sup>3</sup>. Das ist aber sprachlich ebenso unmöglich wie Zahns Gleichsetzung von Seyfridstorf mit Sebersdorf. Wer hat nun in all diesem Wirrwarr recht? Das kann nur eine eingehende und lückenlose Grundherrschaftsgeschichte dieser beiden nordoststeirischen Dörfer entscheiden<sup>4</sup>.

Diese beiden Siedlungen sind aber keineswegs die einzigen ihres Namens, die sich in ihrer Vergangenheit gegenseitig Konkurrenz machen. In der Mittelsteiermark gibt es gleich zwei Seibersdorf, das eine im Abstaler Becken, das andere im unteren Murtales nördlich Straß. Dazu kommt noch Seibuttendorf im Schwarzatale, mit dem im Mittelalter die beiden erstgenannten Orte gleichnamig gewesen sind. Auch bei diesen drei Dörfern ist eine Unterscheidung in der Vergangenheit nur durch die Aufzeigung ihrer Grundherrschaftsgeschichte möglich.

Am leichtesten ist dies für Seibuttendorf zu bewerkstelligen. Es erscheint schon im Babenberger Urbar von 1220/30 als Landesfürstlicher Besitz, und zwar das ganze Dorf<sup>5</sup> samt seinen Weingärten<sup>6</sup>. Auch sein Marchfutter — eine allgemeine Haferabgabe für die Pferde des einstigen Markgrafen — ging 1265/67 immer noch an den Landesherrn<sup>7</sup>. Der Ort lag damals im Pfarrbereiche von St. Georgen a. d. Stiefing, nicht aber in dem der südwärts anrainenden gleich alten Pfarre St. Veit am Vogau. Das zu letzterer Pfarre gehörige Seybotendorf von 1342 ist vielmehr Seibersdorf bei Straß<sup>8</sup>. Das Seibuttendorf im Schwarzatale (Dorf des Sibot) eignete mit seinen 13 Huben auch noch 1280/95 dem Landesfürsten<sup>9</sup> und ist in dessen direktem Besitz bis in das 17. Jahr-

<sup>1</sup> Fritz Posch, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark (MIÖG., Ergänzungsband XIII), S. 594.

<sup>2</sup> Ebenda S. 567.

<sup>3</sup> StUB. I, Nr. 701. Von Zahn (ONB, 458) zu Seibersdorf bei St. Veit am Vogau gestellt.

<sup>4</sup> Nach Schmutz: Historisch-topographisches Lexikon von Steiermark III, S. 544, ist Sebersdorf der Herrschaft Untermayerhofen, Seibersdorf (l. c. III, S. 581) den Herrschaften Reitenau und Kirchberg am Walde grunduntertänig gewesen.

<sup>5</sup> Doppsch, If. Urbare I/2, S. 7, Nr. 6. In Sybotendorf 11 mansi et 2 judicis.

<sup>6</sup> Ebenda S. 5, Nr. 8, Sybotendorf 7 urnas Bergrecht.

<sup>7</sup> Ebenda S. 153, Nr. 314, Sybotendorf 10 Schaff.

<sup>8</sup> PfarrUrk. Nr. 621, Orig. DA. Graz. Urk. Nr. 2197 c, Cop. STLA.

<sup>9</sup> Ebenda S. 225, Nr. 17.

hundert verblieben. In dieser ganzen Zeit ist es im Hubamte Graz<sup>10</sup> verwaltet worden und erscheint als dessen Teil im 16. Jahrhundert als „Amt Seybattendorf“<sup>11</sup>, ebenso 1617<sup>12</sup> und noch 1621. In letzterem Jahre ist dann das „Amt Seybattendorf“ im Umfange von 13 Huben, ein Häusl und einer „Müll an der Schwarza“ samt dem dazugehörigen Bergriede „Schämpl“ nebst anderem landesfürstlichen Besitz an Ulrich von Eggenberg verkauft worden<sup>13</sup>. Der neue Besitzer hat es seitdem seiner nächstgelegenen Grundherrschaft, dem Dominium Straß, einverleibt. Im Untertänigkeitsverbande dieser Herrschaft befand sich Seibuttendorf noch 1787<sup>14</sup> und 1821<sup>15</sup> bis zur Aufhebung der Grunduntertänigkeit überhaupt. Das Dorf hatte also in über sechs Jahrhunderten nur zwei Grundherren gehabt: den Landesfürsten und die Herrschaft Straß. Das erleichtert den Weg zu seiner Dorfgeschichte außerordentlich.

Viel später taucht Seibersdorf im Abstaler Becken aus dem Dunkel der Vergangenheit auf. Erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts wird es genannt, und zwar als ein landesfürstliches Lehen zunächst im Besitze der Enzersdorfer und dann der Kollnitzer<sup>16</sup>. Wie und wann es in deren Hände gelangt und welche Geschehnisse es vor 1450 gehabt, ist nirgends überliefert. 1542 aber befand sich die eine Hälfte von Seybertorf (Dorf des Sibot) im Umfange von 11 Huben und 2 Hofstätten wiederum im Besitze Veits von Enzersdorf<sup>17</sup>. Dieser Grundherr hatte damals seinen Ansitz in der Stadt Radkersburg selbst auf einem Freihofe („Edelsmannssitz“), der mit dem späteren Dominium Freispurghof (Langgasse 27) identisch ist.<sup>18</sup> 1572 erscheint dann die andere Hälfte des Dorfes im Urbare der Herrschaft Radkersburg<sup>19</sup>, dem es aber erst nach 1498 eingefügt worden ist. Im 18. Jahrhundert ist dieses Seibersdorf schließlich zwei Dominien grunduntertänig gewesen, und zwar dem Dominium Freyspurg und der Herrschaft Oberradkersburg. Ersterem gehörten

<sup>10</sup> In Mell-Thiel: Die Urbare, Beiträge 25, ON. Register S. 219, falsch bezogen auf Seibersdorf bei St. Veit am Vogau.

<sup>11</sup> Stock-Urbare Fasc. 23, Nr. 59, StLA.

<sup>12</sup> Ebenda Fasc. 24, Nr. 62, StLA.

<sup>13</sup> Ebenda Fasc. 25, Nr. 63, StLA.

<sup>14</sup> JK. Seibuttendorf, Bezirk Laubeck, Akt Nr. 10, StLRA.

<sup>15</sup> FK. Maggau, Nr. 1791, StLRA. Darnach waren 3 ganze (Müller, Schuster, Schustermoarhaus), 4 Halbbauern (Bergschuster, Wagner, Hörmann, Fuchs), 4 Viertelbauern (Franzbauer, Seindl, Bäck, Liendl), sowie 6 Keuschler Straßer Untertanen. Ganz junger Entstehung ist der Besitz der Herrschaften Oberwildon (2 Keuschler!) und Neudorf (zwei Keuschler).

<sup>16</sup> Starzer, Lf. Lehen in Steierm. 1421—1546, Beitr. 32, Nr. 65 und 183/1.

<sup>17</sup> Gülterschätzung, Bd. 6, H. 66. Einlage des Veit von Enzersdorf. StLA. Die Personennamen der Dorfindassen dieses Seibersdorf sind damals noch völlig deutsch!

<sup>18</sup> Nachweis in Lamprecht: Edelhöfe und Grundherrschaften der Stadt Radkersburg. Unveröffentlicht.

<sup>19</sup> Stock-Urbare Fasc. 56, Nr. 133, F. 4 ff., StLA.

15 Dorfbauern (Hausnummer 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15 (doppelt), 17, 18, 19, 27), letzterer 14 (Hausnummer 12, 13, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31) Dorfbauern an<sup>20</sup>. Das Dorf muß also einmal zwischen zwei Grundherren halbiert worden sein. Wann und durch wen das geschehen, ist nicht überliefert. Auffällig ist nur, daß beide Besitzstände in Stadt und Schloß Radkersburg verankert sind. Jedoch hat dieses Seibersdorf weder jemals zur Burghut der Stadt<sup>21</sup>, noch zur Gült des Schlosses gehört<sup>22</sup>. Seine Eigenschaft als Lehengut des Landesfürsten aber weist darauf hin, daß es ursprünglich doch einmal dem großen, um Radkersburg gelegenen Eigengut des steirischen Herzogs angehört haben muß. Eine weitere Aufhellung des Geschickes dieses Seibersdorf ist mangels besserer Überlieferung bisher noch nicht möglich gewesen.

Ist in dem besprochenen Seibersdorf die Spärlichkeit des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials die Ursache seiner mangelhaften Geschichte, so trägt bei der letzten der drei gleichnamigen Siedlungen gerade das Gegenteil die Schuld an dem gleichen Resultat. Hier ist es die Vielfalt des Quellenstoffes, die uns den klaren Einblick in die Vergangenheit trübt. Seibersdorf im Murtales nördlich Straß war um 1820<sup>23</sup> den Herrschaften Poppendorf<sup>24</sup>, Herbersdorf<sup>25</sup>, Retzhof<sup>26</sup>, Rohr<sup>27</sup>, Plankenwarth<sup>28</sup> und Halbenrain<sup>29</sup> grunduntertänig. Also eine schier unglaubliche Zersplitterung seiner Grundhoheit, wobei allerdings nur die Dominien Poppendorf und Herbersdorf über mehr als zwei Untertanen im Orte verfügten. 1787<sup>30</sup> waren die Hauptdominien Plankenwarth<sup>31</sup>, Herbers-

<sup>20</sup> JK. Seibersdorf, Kr. Marburg, Bez. Obermureck, Akt Nr. 16, Topogr. Beschreibung 1787, StLRA.

<sup>21</sup> Seibersdorf fehlt im Besitzstande der Radkersburger Burgmannen von 1280—1295. Siehe Dopsch, I. c. S. 277 ff.

<sup>22</sup> Auch im mittelalterlichen Urbar des Schachenamtes Radkersburg nicht enthalten. Siehe Stock-Urbare Fasc. 60, Nr. 137, StLA.

<sup>23</sup> FK. Seibersdorf, Nr. 576, StLRA.

<sup>24</sup> Untertanen: Peter (HNr. 29, Ganzbauer), Falti (HNr. 22, Dreiviertelbauer), Staar (HNr. 21, Dreiviertelbauer), Eiser (HNr. 17, Dreiviertelbauer), Fröhlich (HNr. 10, Keuschler), Haiden (HNr. 9, Keuschler).

<sup>25</sup> Untertanen: Spech (HNr. 38, Ganzbauer), Binder (HNr. 39, Keuschler), Knerl (HNr. 30, Halbbauer), Blos (HNr. 26, Ganzbauer), Ninaus (HNr. 23, Ganzbauer), Ritter (HNr. 19, Ganzbauer), Maier (HNr. 13, Ganzbauer).

<sup>26</sup> Untertanen: Pauker (HNr. 18, Ganzbauer und Doppelbesitzer), Stindl (HNr. 24, Keuschler).

<sup>27</sup> Untertanen: Knödleiser (HNr. 12, Dreiviertelbauer), Gutschawirt (HNr. 11, Halbbauer).

<sup>28</sup> Untertanen: Kropf (HNr. 25, Ganzbauer), Sailer (HNr. 16, Ganzbauer und Doppelbesitzer).

<sup>29</sup> Untertan: Blosweber (HNr. 27, Keuschler).

<sup>30</sup> JK. Seibersdorf, Bezirk Straß, Akt Nr. 6, Topographische Beschreibung, StLRA.

<sup>31</sup> Untertanen: Pauker (HNr. 7), Tomerl (HNr. 8), Zamberek (HNr. 14), Sailer (HNr. 16), Kropf (HNr. 25), Schneider (HNr. 36), Peter (HNr. 34) und Jauk (HNr. 32).

dorf<sup>32</sup> und Poppendorf<sup>33</sup>, während Rohr<sup>34</sup>, Kirchberg am Walde<sup>35</sup>, Oberrakitsch und Weitersfeld<sup>36</sup> nur über drei und weniger Holden im Dorfe geboten. Dabei ist der Besitzstand von Kirchberg am Walde identisch mit dem von Retzhof, während der des Dominiums Oberrakitsch nur aus einem Keuschler (Hausnummer 31, Hofhüter) bestand. Der Besitzstand des Dominiums Weitersfeld aber lag gar nicht in der Siedlung selbst, sondern umfaßte nur das abseits liegende Ried Streitfeld mit zwei erst damals erbauten Gehöften.

Die Verfolgung aller dieser Besitzstände nach rückwärts in die Vergangenheit stieß auf erhebliche Schwierigkeiten. So ließ sich erst durch sehr weit ausgreifende und langwierige Untersuchungen klarstellen, daß das sogenannte „Seiberstorfamt“ der Herrschaft Weitersfeld vom Jahre 1590<sup>37</sup> mit der Siedlung dieses Namens gar nichts gemein hatte, sondern nur die im heutigen Seibersdorfer Gemeindegebiete gelegenen Gehöfte „Moarnigitsch“ (ein ehemaliger Meierhof von 2 Huben), „Seibersdorf-müller“ (Müller und Dreiviertelbauer), „Pinzgerbauer“ (Keuschler) und die im Riede Streitfeld stehenden modernen Gehöfte Kernbeiß und Schneider beinhaltete. Der Grundbesitz aller dieser Bauern aber entpuppte sich schließlich als ein Teil der Wüstungsflur der mittelalterlichen Siedlung Mautschwarza<sup>38</sup>. Für den Besitzstand der Herrschaft Rohr ließ sich nur nachweisen, daß sie schon 1542 unter ihrem damaligen Amte Seyach auch den Untertanen Urban mit 1½ Huben in Seibersdorf<sup>39</sup> besessen hatte, dessen Nachfolger dann der Thoman Gangl und des Fuchsen Sohn sind, deren Besitz von 2½ Huben mit einem Pfund und 4 Schilling Zins dann 1573 „Der Reichl Hof“ geheißen hat<sup>40</sup>. Von den übrigen neuzeitlichen Besitzständen in Seibersdorf ließ sich nur feststellen, daß keiner von ihnen ins Mittelalter zurückging. So hatte zum Beispiel die Herrschaft Herbersdorf im Jahre 1542 überhaupt noch keinen Untertanen in Seibersdorf<sup>41</sup>. Ob die 5½ Huben zu Seybotendorf, die 1371 die Win-

<sup>32</sup> Untertanen: Maier (HNr. 13), Ritter (HNr. 19), Ninaus (HNr. 23), Blas (HNr. 26), Binder (HNr. 39), Weber (HNr. 33), Spech (HNr. 38).

<sup>33</sup> Untertanen: Haiden (HNr. 9), Eiserer (HNr. 17), Faberl (HNr. 20), Staar (HNr. 21), Faltl (HNr. 22), Peter (HNr. 29), Schmied (HNr. 37), Knödl (HNr. 30) und eine Gemein-keusche (HNr. 35).

<sup>34</sup> Untertanen: Gutschawirt (HNr. 11), Knödleiser (HNr. 12), Schuster (HNr. 41).

<sup>35</sup> Untertanen: Pauker (HNr. 18), Stindl (HNr. 24), Blasweber (HNr. 27) und dessen Inwohnerhaus Nr. 28.

<sup>36</sup> Untertanen: Windischhansl (HNr. 15), Schneider (HNr. 40). Liegen im Riede Streitfeld!

<sup>37</sup> Stock-Urbare Fasc. 83, Nr. 198, Bl. 30 a und Fasc. 84, Nr. 199, Bl. 25 a, StLA.

<sup>38</sup> Der Nachweis bei Lamprecht: Die Wüstungen des unteren Murtales, Kap. Mautschwarza, Unveröffentlicht.

<sup>39</sup> Gülterschätzung, Bd. 43, Heft 624, StLA.

<sup>40</sup> Urbar der Herrschaft Rohr 1543, Stiftsarchiv Reun.

<sup>41</sup> Siehe Gülterschätzung, Bd. 14, H. 186, StLA.

dischgrätzer dem Amtmann zu Ehrenhausen Ulrich dem Payer verkauft haben<sup>42</sup>, hierher oder zur gleichnamigen Siedlung des Abstaler Becken gehörten, läßt sich nicht mehr entscheiden.

Einzig der Anteil der Grundherrschaft Poppendorf ist lückenlos bis in das 15. Jahrhundert zurück zu verfolgen. 1425 übergaben die Waldsteiner Friedrich, Jörg und Hans ihre Eigengüter (drei ganze und zwei halbe Huben) zu Seybotendorf im Tausch gegen Zehente dem Bischof von Seckau, erhielten sie aber als Lehen wieder zurück<sup>43</sup>. Dieser Waldsteiner Besitz im Dorfe kam dann im Erbwege über Anna, die Tochter Gebhards Waldsteiner, an Jörg Karsaner, der 1452 damit vom Bischof belehnt wurde.<sup>44</sup> Gleicherweise ist dann dessen Sohn Hans Karsaner 1476 und 1478 damit belehnt worden<sup>45</sup>, dessen Tochter Cäcilia dann schließlich dieses Seckauer Lehensgut als Mitgift an die Eibiswalder gebracht hat. Schon 1542 besaßen Hans von Eibiswalds Wittib und Erben 5 Huben und 1 Hofstatt = 6 Bauern zu Seibersdorf<sup>46</sup> und diese Gült erscheint auch noch in den Eibiswalder Urbaren von 1554 und 1596<sup>47</sup>. Dazu passen die Seckauer Belehnungen für die Eibiswalder von 1559 und 1565<sup>48</sup>. Sie verkaufen diesen Besitz schließlich 1629 an die Herren von Stubenberg<sup>49</sup> und diese 1654 wieder an das Domstift Seckau<sup>50</sup>, das ihn seiner Herrschaft Witschein einverleibte. Das Domstift endlich hat ihn 1713 an die Gräfin Maria von Mersberg verkauft<sup>51</sup>, die ihn ihrer Herrschaft Poppendorf angliederte. Im Untertänigkeitsverbanne dieses Dominiums erscheint dieser Teil Seibersdorfs dann 1756 als die Urbarnummern 182—187 im „Amte St. Peter“<sup>52</sup>, die den schon aufgezählten Untertanen von 1787 und 1820 entsprechen. Damit ist die Entstehung des Poppendorfer Besitzstandes innerhalb Seibersdorfs geklärt. Sie zeigt den vielfach wechselnden und verschlungenen Gang solcher Gültkörper allein in der Neuzeit. Eine Erscheinung, die in der Grundherrschaftsgeschichte steirischer Dörfer durchaus keine Seltenheit darstellt.

Der Bischof von Seckau hat aber im Mittelalter auch noch einen andern Teil Seibersdorfs als sein Lehen ausgegeben. So erstmals 6 Halbhufen

<sup>42</sup> Urk. Nr. 3103 b, Kopie, StLA.

<sup>43</sup> Urk. Nr. 5018, Orig. StLA. Lang: Seckauer Lehen Nr. 347/5 a.

<sup>44</sup> Lang: l. c. Nr. 173/1.

<sup>45</sup> Ebenda Nr. 173/2, 3.

<sup>46</sup> Gülterschätzung, Bd. 6, H. 61, StLA.

<sup>47</sup> Teilregister von 1554 und Urbar von 1596 im Spez.-Archiv Eibiswald, Sch. 1, H. 3 und 11, StLA.

<sup>48</sup> Lang: l. c. Nr. 84/8, 10.

<sup>49</sup> Verkaufs-Urbar im Spez.-Arch. Stubenberg, alte Reihe, Sch. 25, H. 157, Stück Nr. 2673, StLA.

<sup>50</sup> Verkaufs-Urbar dd. 1653 V 3, im Spez.-Arch. Seckau, StLA.

<sup>51</sup> Gültaufsandungen, Bd. 82, H. 1590, f. 58, StLA.

<sup>52</sup> MK. Herrschaft Poppendorf, Kr. Graz, Akt. Nr. 200, Subrep. Tabelle 1756, StLRA.

zu Seybocsdorf 1398 an Achaz Rossekker<sup>53</sup>, der sie dann 1409 seinem Schwager Hans Gnaser verkauft hat<sup>54</sup>. Die Gnaser erhielten dann über diesen Besitz fortlaufend bis 1483 zahlreiche Lehenbriefe, in denen allerdings das Lehensgut auf drei und einviertel Huben zusammenschumpft<sup>55</sup>. Von den Gnasern kommt dieser Lehenkörper schließlich 1536 im Erbwege an Georg Preuner<sup>56</sup> und soll endlich in den Besitz der Herren von Eibiswald übergegangen sein. Aber in der Urkunde über das Gnaser Erbe der Preuner wird kein Besitz in Seibersdorf aufgeführt<sup>57</sup> und ebenso fehlt er 1542 unter der „Gnäserischen Gült“ des Jörg Preiner<sup>58</sup>. So muß also auch der Nachtrag zur Belehnung des Georg Preiner im Jahre 1560 „hat jetzt der von Eibiswald“<sup>59</sup> wohl auf einem Irrtum des Lehenbuchschreibers beruhen. Die Herren von Eibiswald sind zwar wie schon gezeigt im 16. Jahrhundert Grundherren in Seibersdorf gewesen, aber ihr Besitz daselbst stammt von den Karsanern und Waldsteinern her. Der Anschluß dieses Gültkörpers in Seibersdorf an eines seiner neuzeitlichen Dominien ist also mißlungen, ein Zeichen, wie wenig die Besitzangaben solcher Lehenbriefe oft den tatsächlichen Besitzständen ihrer Zeit entsprochen haben.

Neben solchem fiktiven Lehengut hat der Bischof von Seckau in Seibersdorf aber einst auch wirklichen Besitz gehabt. Bereits 1295 werden im Seckauer Bistumsurbar u. a. auch zwei Huben und eine Mühle zu Seybotendorf aufgeführt<sup>60</sup> und noch 1512 war der Bischof direkter Grundherr von zwei Huben in „Seybotndarf“<sup>61</sup>. Wohin dieses Streugut in der Folgezeit gekommen, ließ sich nicht eruieren, im Leibsteuerverzeichnis des Bistums von 1568 ist es nicht mehr enthalten<sup>62</sup>. Wichtig aber ist die Tatsache, daß der Bischof in Seibersdorf im Mittelalter wirklich begütert gewesen, wodurch auch sein Lehengut daselbst eine gewisse Begründung erfährt.

Die Überlieferung über den Seckauer Besitzstand ist aber noch keineswegs die älteste für Seibersdorf selbst. In noch frühere Zeiten gehen Nachrichten zurück, die gerade dieses Murtaler Dorf mit den Salzburger Erzbischöfen verknüpfen. Zunächst ist noch 1281 urkundlich bezeugt,

<sup>53</sup> Lang : l. c. Nr. 282/1.

<sup>54</sup> Urk. Nr. 4375, StLA. Lang : l. c., S. 194, Anm. 2.

<sup>55</sup> Lang : l. c. Nr. 121/1—8.

<sup>56</sup> Lang : l. c. Nr. 45/6.

<sup>57</sup> Urk. von 1536 VI 15 — Orig. StLA.

<sup>58</sup> Gülterschätzung, Bd. 4, H. 29, StLA.

<sup>59</sup> Siehe Lang : l. c. Nr. 45/6.

<sup>60</sup> B. Roth : Das Bistums-Urbar 1295, S. 18, Nr. 41. Hier fälschlich auf Seibuttendorf im Schwarzatale bezogen.

<sup>61</sup> Zinsregister von Seggau, 1512. Orig. HSS. D. A., Graz.

<sup>62</sup> Direkte Steuern, Abt. IV/1, Schubert 1351, StLA.

daß damals eine Hube zu „Seibutendorf“ ein Salzburger Lehen gewesen ist. Der Salzburger Ministeriale Friedrich von Wolfsau hat sie nebst anderen Gütern an Otto von Lichtenberg verkauft<sup>63</sup>. Wohin diese erzbischöfliche Lehenshube seitdem gekommen und ob sie der einzige Salzburger Besitz in Seibersdorf gewesen, ist nirgends überliefert. Daß aber das Erzbistum hier schon im 12. Jahrhundert begütert gewesen, bezeugt der Bestand eines Salzburger Zehenthofes im Jahre 1190 zu „Sibotsdorf“<sup>64</sup>. Darunter ist zweifellos das Murtaler Seibersdorf zu verstehen, dessen älteste Bezeichnung also „Dorf des Sibot“ gelautet hat. Dieser Sibot ist wohl der Gründer der Siedlung gewesen, über dessen nähere Persönlichkeit freilich längst jede Kunde fehlt. Dasselbe Schicksal ist dem Salzburger Zehenthof im Dorfe widerfahren, der 1190 vom Erzbischofe einem gewissen Otakar, landesfürstlichen Burggrafen zu Graz, zu Lehen gegeben und dadurch im Laufe der Zeit wie so viele seinesgleichen der Kirche entfremdet worden sein mag. Überhaupt haben weder Salzburg noch Seckau ihren ursprünglichen Besitzstand zu Seibersdorf auf die Dauer zu bewahren vermocht. Damit mag es wohl auch zusammenhängen, daß gerade dieses Murtaler Dorf unter allen seinen steirischen Namensgenossen dann in der Neuzeit die größte Untertänigkeitszersplitterung aufweist.

Alle diese Angaben aus der Vergangenheit der fünf steirischen Orte des Namens Sebers-, Seibers- und Seibuttendorf sind nun freilich noch lange nicht ihre eigentliche Dorfgeschichte. Sie ist aber aus dem hier vorgeführten Quellenmateriale, zusammen mit den in den beiden Grazer Archiven noch vorhandenen neuzeitlichen Archivalien<sup>65</sup> unschwer aufzubauen.